

RS OGH 2013/1/23 7Ob189/12p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2013

Norm

VersVG §154 Abs2

VersVG §158e

1. VersVG § 154 heute
2. VersVG § 154 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 509/1994
3. VersVG § 154 gültig von 06.04.1959 bis 31.12.1994

1. VersVG § 158e heute
2. VersVG § 158e gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2012
3. VersVG § 158e gültig von 06.04.1959 bis 30.06.2012

Rechtssatz

Schließt der Versicherungsnehmer mit dem Dritten ohne Einwilligung des Versicherers einen Vergleich oder erkennt er dessen Anspruch an, entfaltet der Vergleich oder das Anerkenntnis im Deckungsprozess keine Wirkung. Die Rechtslage ist in diesem Verfahren ohne Berücksichtigung des Vergleichs oder des Anerkenntnisses zu entscheiden. Der Versicherer braucht nur für den Betrag einzustehen, der unabhängig von dem Vergleich oder dem Anerkenntnis geschuldet worden wäre. Beim Vergleich oder Anerkenntnis bleibt es jedoch dann, wenn sich der Versicherungsnehmer nicht ohne offenbare Unbilligkeit dem Vergleich oder dem Anerkenntnis hätte entziehen können.

Entscheidungstexte

- RS0128613">7 Ob 189/12p
Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 189/12p
Veröff: SZ 2013/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128613

Im RIS seit

10.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at